



Aschaffenburg Klinikum: Nach Operation querschnittsgelähmt

"Es war ein grober Behandlungsfehler"

Aschaffenburg

Samstag, 19.03.2016 - 00:00 Uhr

Schmerzensgeld und Schadensersatz hat die dritte Zivilkammer des Aschaffenburg Landgerichts einer heute 37 Jahre alten Frau zugesprochen; über die Höhe wird in einem weiteren Verfahren entschieden. Die ehemalige Patientin des Aschaffenburg Klinikums ist nach einer Operation an der Wirbelsäule (siehe Hintergrund) seit 2007 auf Dauer querschnittsgelähmt.

Die Zivilkammer um den Vorsitzenden Richter Günter Will geht von einem groben Behandlungsfehler aus. Das bedeutet eine Umkehr der Beweislast: Die Beklagten - also Klinikum und Operateur - müssen in diesem Fall belegen, dass die Frau auch bei einer anderen Behandlung querschnittsgelähmt wäre. Dies haben sie aber nicht getan.

Komplex und risikobelastet

In der Verhandlung drehte sich alles um die Frage, ob wegen der Hundebandwurmzyste eine Operation überhaupt nötig war. Weil diese Krankheit in Deutschland extrem selten ist, hätten die beiden Gutachter erwartet, dass der Operateur vor der als »Kür« und »Hochseilakt« beschriebenen Behandlung den Rat eines Mikrobiologen einholt.

Dieser Ansicht war auch die Kammer: Der Chirurg hätte vor der »komplexen und anernannt risikobelasteten Operation« einen Fachmann fragen, also Kontakt zu einer infektiologischen Fachklinik aufnehmen oder die Patientin gleich dorthin verlegen lassen sollen.

Als sicher bezeichnete es der Gutachter, dass die Frau ohne eine Behandlung komplett querschnittsgelähmt wäre. Um diese Folgen zu vermeiden, hätte sie aber nicht unbedingt operiert werden müssen. Der Arzt im Klinikum hätte die Zyste zunächst mit Medikamenten bekämpfen sollen.

Der Gutachter selbst hätte mit der Operation gewartet und sich die Patientin wenigstens alle zwei Tage angeschaut. In dieser gewonnenen Zeit hätte er gesehen, ob die Schwellung zurückgeht. Erst wenn dies nicht

funktioniert hätte, wäre eine Operation nach übereinstimmender Meinung des Gutachters und der Kammer nicht zu umgehen gewesen.

Die Ärzte des Klinikums machten eine Notlage geltend, die zur Operation gezwungen habe. Warum sich allerdings die Situation am Tag der Operation so dramatisch zugespitzt hatte, kann der Gutachter nicht nachvollziehen. Einen klassischen Notfall sieht er nicht, die geschilderte Dramatik sei auch nirgends dokumentiert. Deshalb habe er den Eindruck, »dass nicht alles ausgeschöpft worden ist, was möglich gewesen wäre«.

»Acht Tage nicht therapiert«

Die Frau, der angeblich eine totale Querschnittslähmung gedroht habe, sei »praktisch acht Tage nicht therapiert worden«. In dieser Zeit habe auch niemand über Alternativen zur Operation nachgedacht.

Dabei hatte eine kombinierte Behandlung bei der Patientin schon einmal funktioniert: Als die Infektion mit dem Hundebandwurm 1994 festgestellt wurde, hatte ein Neurochirurg die Zyste erfolgreich operiert. Danach musste die Frau in einer Langzeittherapie Medikamente nehmen. Diese hatte sie abgesetzt, als sie schwanger werden wollte - um zu verhindern, dass die Arznei das ungeborene Kind schädigt. Nach Ansicht der Kammer war der Eingriff im Klinikum schon alleine deswegen nicht zu rechtfertigen, weil die Patientin vorher nicht ausreichend über Umfang, Risiken und mögliche Alternativen aufgeklärt wurde.

Reinigungskraft übersetzte

Da die Patientin erst kurz in Deutschland lebte, verstand sie die Erläuterungen des Arztes nicht. Deshalb hätte ein Sprachkundiger bei den Gesprächen mit dem Arzt dolmetschen müssen. Was aber nicht geschehen ist: Mal hatte eine türkisch sprechende Reinigungskraft, mal eine namentlich nicht genannte Patientin übersetzt. Klinik und Operateur betonten, dabei habe der Operateur auf mögliche Komplikationen, auch auf die drohende Querschnittslähmung, hingewiesen.

Die Klägerin fordert neben einem Schmerzensgeld von 450 000 Euro eine monatliche Schmerzensgeldrente von 500 Euro sowie eine monatliche Mehrbedarfsrente von knapp 4500 Euro. Zudem sollten Klinik und Arzt die künftigen Schäden ausgleichen.

Aufklärungsschein ist weg

Die Beklagten sind sich keiner Schuld bewusst. Sie argumentieren: Wäre die Frau nicht operiert worden, hätten große Teile der Hals- und oberen Brustwirbelsäule zerstört werden können. Eine Atemlähmung hätte gedroht. Vor dem Eingriff sei die Frau über mögliche Komplikationen informiert worden. Sie habe also gewusst, dass sich ihr Zustand mit der Operation auch verschlechtern könne. Am Morgen des 19. April 2007 habe die Patientin nach mehreren Gesprächen den Aufklärungsbogen unterschrieben. Allerdings sind diese Unterlagen nicht vollständig, der Aufklärungsschein ist verschwunden.

Die Kläger bestreiten, der Operation an der Wirbelsäule zugestimmt zu haben. Der Mann erklärte, er könne sich an ein Gespräch mit dem Operateur nicht erinnern. Seine Frau und er seien nur mit einem Kaiserschnitt einverstanden gewesen.

Das Urteil der Zivilkammer ist noch nicht rechtskräftig. Wolfgang Dreier

Hintergrund: Die Behandlung im Aschaffener Klinikum

Die aus der Türkei stammende Patientin war 2007 in der 30. bis 32. Woche schwanger; zudem litt sie an einer **Hundebandwurmmyste**. Da sie Schmerzen und Kribbeln in beiden Beinen spürte, ging sie zu einem

Neurologen und am 12. April 2007 ins Aschaffenburg Klinikum. Damals, so die Frau, konnte sie **noch gehen**, nur ihr Gang sei unsicher gewesen. Die Ärzte im Klinikum entschieden sich für einen doppelten Eingriff: Das gesunde Kind wurde am 20. April 2007 durch einen **Kaiserschnitt** geboren, die Zyste am selben Tag operiert. Einen Tag später legten die Ärzte eine Drainage, weil sie auf einem Röntgenbild **Blut im Brustraum** der Patientin feststellten. Als die Patientin am 14. Mai 2007 aus der Narkose aufwachte, waren ihre Beine **gelähmt**. Dies blieben sie auch, nachdem der auf das Rückenmark drückende Bluterguss ausgeräumt war. Der Zustand der Patientin änderte sich auch nicht, nachdem sie bis zum 26. Oktober 2007 in den Kliniken Bayreuth und Bad Kissingen **stationär behandelt** worden war. Die Frau - seit Februar 2011 hat sie Pflegestufe 3, die höchste Stufe - wird **von ihrem Ehemann gepflegt**. Dieser ist dadurch inzwischen so belastet, dass er vom **Psychiater behandelt** wird. (Wolfgang Dreikorn)

Copyright: © 1996-2015 Verlag und Druckerei Main-Echo GmbH & Co. KG

Alle Rechte der Internetseiten des Main-Echo-Verlages dürfen ausschließlich für den persönlichen Bedarf genutzt werden. Unautorisiertes Kopieren, Vervielfältigen oder Verändern ist in jeglicher Form auf jedem Medium verboten.

Der Verlag übernimmt keine Haftung für die Vereinbarkeit der Inhalte mit rechtlichen Bestimmungen außerhalb des Gebiets der Bundesrepublik Deutschland. Der Verlag übernimmt keine Haftung für Zugangsmöglichkeit, Zugriffsqualität und Art der Darstellung.

Der Verlag ist nicht verantwortlich für die von Usern vorgenommenen Eintragungen sowie für die Inhalte der Seiten, zu denen aus dem Online-Angebot des Verlages heraus verlinkt wird.